

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

102

Gesetz: TO.A Anlage 1 VergGr. X (Justizaushelfer); TO.B.
Lohngruppenverzeichnis; MTL § 74 Abs. 1 und 4

Leitsatz: Nach der Verkehrsanschauung sind Justizaushelfer
regelmäßig Arbeiter und nicht Angestellte.

Aktenzeichen: 4 AZR 359/60

Urteil des BAG vom 29. November 1961

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LAZR 359/60
Sa 171/60 Hamm/Westf.

Verkündet
am 29. November 1961

gez. Mäler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1961 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zwerenz
und Werner für Recht erkannt:

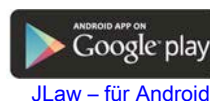
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 26. Juli
1960 - 1 Sa 171/60 - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Tatbestand:

Der Kläger ist seit April 1958 als Justizausshelfer beim Amtsgericht in H tätig. In dem schriftlich mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrag ist die Geltung der TO.B vereinbart. Das beklagte Land hat den Kläger dementsprechend als Arbeiter behandelt und ihm einen Stundenlohn von zuletzt 1,71 DM gezahlt.

Der Kläger hatte anfänglich bei der Postabfertigung die Post in die Briefumschläge einzulegen, diese zu beschriften und zu frankieren sowie die Zustellungen im Amtsbezirk und die Botengänge vorzunehmen. Weiter wurde er zum Sitzungsdienst herangezogen, wobei er Zeugen und Parteien aufzurufen, Akten heranzuholen und den Ordnungsdienst wahrzunehmen hatte.

Seit November 1959 bestehen seine Aufgaben darin, die Post abzuholen und zu öffnen, sie mit dem Eingangsstempel zu versehen, nachzusortieren, auf die Geschäftsstellen zu verteilen und die ausgehende Post dort einzusammeln. Wie bisher hat er die Briefumschläge zu beschriften, zu frankieren und die Akten postfertig zu verpacken. Außerdem nimmt er weiterhin die Zustellungen innerhalb des Amtsbezirks vor und bringt die Post zu allen anderen öffentlichen Dienststellen in

H Schließlich sammelt er die Akten auf den Geschäftsstellen und Kanzleien ein, sortiert sie nach Sachgebieten und leitet sie den Richtern und Sachbearbeitern zu. Den Rest seiner Arbeitszeit verwendet er zum Aktenheften.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit falle unter die TO.A. Er hat beantragt,

1. festzustellen, daß er ab 16. April 1958 eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübe;
2. festzustellen, daß er seit diesem Zeitpunkt in die VergGr. X TO.A einzustufen sei.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, bei den dem Kläger obliegenden Aufgaben handele es sich um eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit. Auch nach der Verkehrsanschauung seien Justizausshelfer keine Angestellte.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 26. Juli 1960 die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet sei, dem Kläger seit dem 16. April 1958 Vergütung nach VergGr. X TO.A zu zahlen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers der TO.A nicht unterliegt.

Der Kläger hat einen tariflichen Anspruch nach Maßgabe dieser Tarifordnung dann, wenn er entweder in einer seine Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden nach § 1 (jetzt § 3 in der Fassung des AnVNG vom 23. Februar 1957) des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes (AVG) versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt ist (vgl. BAG 8, 33 und das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 27. März 1961 - 4 AZR 94/59 -).

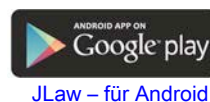
Zwar ist die im Rahmen der ersten Alternative des § 1 Abs. 1 TO.A zu entscheidende Frage, ob eine Beschäftigung der Angestelltenversicherungspflicht unterliegt, an sich eine solche des Sozialversicherungsrechts. Da es sich jedoch lediglich um eine für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Vorfrage handelt, bestehen keine Bedenken gegen deren Beantwortung durch die Arbeitsgerichte (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 3 AVG). Ob die Arbeit des Klägers angestelltenversicherungspflichtig ist, bestimmt sich nach § 3 AVG in Verbindung mit dem diese Vorschrift ergänzenden Berufsgruppenkatalog vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 274) in der Fassung vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 58, 222). Weder in § 3 AVG noch im Berufsgruppenkatalog ist aber die Tätigkeit eines Justizaushelfers ausdrücklich genannt. Es kommt also darauf an, ob der Kläger zuder hier allein in



Betracht kommenden Gruppe der Büroangestellten zu rechnen ist, die nach § 3 Ziff. 3 AVG Angestellte i.S. des Gesetzes sind, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt sind. Letzteres ist beim Kläger nicht der Fall. Da § 3 Ziff. 3 AVG keine Begriffsbestimmung des Büroangestellten gibt, ist auch im Rahmen dieser Vorschrift dafür, was als Arbeit eines Büroangestellten anzusehen ist, letztlich die Verkehrsanschauung entscheidend (vgl. Dersch, AVG, 3. Aufl., § 1 Anm. 8; G. Hueck, in Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 616 BGB Angestellter).

Das Berufungsgericht hat bei den Justizverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Auskunft darüber eingeholt, ob tatsächlich Justizaushelfer als Angestellte beschäftigt werden. Nach seinen Feststellungen sind in Rheinland-Pfalz und Bremen keine Justizaushelfer tätig. In Niedersachsen, Württemberg-Baden, Schleswig-Holstein, Bayern und Hessen befinden sie sich im Arbeitsverhältnis. In Hamburg sind nichtbeamtete Bedienstete mit der Tätigkeit des Klägers sogenannte "Angestellte im Innendienst" nach VergGr. IX und X TO.A. Der Art ihrer Tätigkeit nach werden sie dort aber ebenfalls als invalidenversicherungspflichtig angesehen.

Wenn das Landesarbeitsgericht die sich in diesen Auskünften manifestierende Praxis dahin würdigt, daß nirgendwo Justizaushelfer als Angestellte tätig seien, sondern daß solche Arbeitskräfte, soweit sie überhaupt Verwendung fänden, als invalidenversicherungspflichtig angesehen würden, und wenn es auf Grund dessen zu dem Ergebnis kommt, eine Verkehrsanschauung, nach der die Tätigkeit eines Justizaushelfers Angestelltentätigkeit sei, bestehe nicht, so kann diese Feststellung mit der von der Revision vorgebrachten Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO erfolgreich nicht angegriffen werden. Zwar ist die auf tatsächlichem Gebiet liegende Beweiswürdigung nachprüfbar, sofern das angefochtene Urteil, was die Revision geltend macht, nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung und des Beweisergebnisses berücksichtigt. Bei der Beweiswürdigung bedarf es aber keines Eingehens auf jedes einzelne Beweismittel und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit,



wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (vgl. BGHZ 3, 175). Letzteres ist im vorliegenden Falle zu bejahen. Das Landesarbeitsgericht trifft seine Feststellung nur, soweit Justizhelfer verwendet werden, läßt also mit Recht diejenigen Länder außer Betracht, die solche Arbeitnehmer nicht in ihren Diensten haben (Rheinland-Pfalz, Bremen). Wenn es dann ausführt, die Tätigkeit der als Justizhelfer beschäftigten Arbeitnehmer werde als invalidenversicherungspflichtig, d.h. nicht als Angestelltentätigkeit angesehen, so umfaßt das, was die Revision übersieht, auch die Auffassung von Hamburg. Mögen Justizhelfer dort auch im Gegensatz zu den anderen in Frage kommenden Ländern Vergütung als "Angestellte im Innendienst" erhalten und mag auch deshalb der Hinweis des Berufungsgerichts, daß nirgendwo Justizhelfer als Angestellte beschäftigt würden, unzutreffend sein, so beruht doch die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Arbeit eines Justizhelfers sei nach der Verkehrsanschauung keine Angestelltentätigkeit, nicht auf diesem Fehler. Denn alle Länder, die Justizhelfer verwenden, auch Hamburg, betrachten seine Tätigkeit als invalidenversicherungspflichtig. Da demnach das angefochtene Urteil für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, daß eine dem Kläger günstige Verkehrsanschauung nicht besteht, seine Beschäftigung also der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegt, kann die erste Alternative des § 1 Abs. 1 TO.A nicht zur Anwendbarkeit dieser Tarifordnung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers führen.

Der Kläger fällt auch nicht unter die zweite Alternative dieser Vorschrift. Zwar scheitert seine Einreihung in die 1. Fallgruppe der VergGr. X TO.A, die eine vorwiegend mechanische Tätigkeit im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei- und sonstigen Innendienst oder im Außendienst voraussetzt, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht daran, daß dafür eine Tätigkeit



- 6 -

"im Büro" notwendig ist und diese beim Kläger nicht vorliegt. Vielmehr wird von dieser Fallgruppe ganz allgemein die vorwiegend mechanische Tätigkeit im Innen- und Außendienst erfaßt, wie die Revision mit Recht vorbringt. Es trifft auch zu, daß unter den Klammerbeispielen zur 1. Fallgruppe der VergGr. X TO.A Arbeiten genannt werden, die der Kläger ausführt, nämlich:

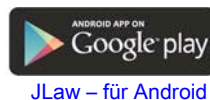
"Hilfeleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege u.dgl....".

Es handelt sich dabei um das dem Kläger obliegende Öffnen der Post, die Anbringung des Eingangsstempels, die Nachsortierung, die Beschriftung und Frankierung von Briefumschlägen und die Verpackung von Akten. Insoweit sind auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe erfüllt (vgl. dazu BAG 8, 33 [37 f.]). Diese Tätigkeit überwiegt jedoch nach der ausdrücklichen Feststellung des angefochtenen Urteils selbst dann nicht, wenn das Abholen der Post, ihre Verteilung auf die Geschäftsstellen, das Einsammeln und Wegschaffen der ausgehenden Post, die Einlieferung und der Empfang von Einschreibsendungen hinzugerechnet werden muß, so daß es auf die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die letztgenannte Aufgabe des Klägers nicht beachtet und damit gegen § 286 ZPO verstoßen, nicht ankommt. Denn für diese Arbeiten benötigt der Kläger nach seiner eigenen Darstellung nur 3 Dienststunden täglich. Die übrige Zeit verwendet er, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsurteils ergibt, auf Zustellungen innerhalb des Amtsbezirks, die Überbringung der für die übrigen öffentlichen Dienststellen in H bestimmten Post, das Einsammeln der Akten in den Geschäftsstellen und Kanzleien, die Sortierung der Akten nach Sachgebieten einschließlich deren Zuleitung an Richter und Sachbearbeiter und das Aktenheften. Die überwiegende Tätigkeit des Klägers besteht also aus Botengängen und Aktenheften, auch wenn man zu seinen Gunsten unterstellen will, daß er entsprechend seinem Vortrag, in

7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem der Klage zugrundeliegenden Zeitraum wöchentlich etwa 4 Stunden zum Sitzungsdienst herangezogen worden und diese Aufgabe als Angestelltentätigkeit zu werten sei. Botengänge und Aktenheften sind aber keine Arbeiten, die von der 1. Fallgruppe der VergGr. X TO.A erfaßt werden. Das zeigt nicht nur ein Blick auf die Klammerbeispiele dieser Fallgruppe, sondern vor allem der Umstand, daß Boten in der Lohngruppe C und Aktenhefter, die gelernte Buchbinder sind, in der Lohngruppe B des gemäß § 74 Abs. 1 und 4 MTL vom 14. Januar 1959 für den Klagezeitraum weitergeltenden Lohngruppenverzeichnisses zur TO.B genannt sind. Aktenhefter ohne die erwähnte Vorbildung, deren Vorhandensein der Kläger nicht behauptet hat, sind daher ebenfalls der Lohngruppe C zuzuordnen. Im übrigen wurden Justizaushelfer auch z.Zt. des Erlasses von TO.A und TO.B zu den Arbeitern gerechnet, wie sich aus der Nr. 8 zur Lohngruppe B der "Besonderen Dienstordnung der Reichsjustizverwaltung" vom 17. Juni 1938 (Deutsche Justiz S. 964) ergibt. Demnach entspricht der Kläger mit seiner überwiegenden Tätigkeit nicht den Anforderungen der 1. Fallgruppe der VergGr. X TO.A und ist daher auch nicht im Sinne der eingangs genannten Entscheidungen des Senats in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt.

Die Revision konnte mithin keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Bundesrichter
Dr. Martel ist erkrankt

Dr. Poelmann

Dr. Zwerenz

F. Werner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

